# Barrierefrei-Konzept

## Bauvorhaben

25-184 KHR
Neubau Kita Hibernia Recklinghausen




## Bauherr/in

Stadt Recklinghausen – FB18 Gebäudewirtschaft
Rathausplatz 3-4
45657 Recklinghausen

Stand: 21.09.2026,

# Barrierefrei-Konzept

25-184 KHR: Neubau Kita Hibernia Recklinghausen

## Inhaltsverzeichnis


**1. Grundlagen ____ 4**

1.1. Aufgabenstellung ____ 4
1.2. Verwendete Unterlagen ____ 4
1.3. Anforderungen und gesetzliche Bestimmungen zum barrierefreien Bauen ____ 4

1.3.1. Allgemeine rechtliche Grundlagen ____ 4
1.3.2. Verordnungen, Richtlinien und Normen ____ 5

**2. Beschreibung des Objekts ____ 7**

2.1. Lage, Erschließung und Nutzung ____ 7
2.2. Baurechtliche Einstufung ____ 8
2.3. Anwendungsbereiche und Anforderung ____ 9
2.4. Schutzzielorientierung ____ 9

2.4.1. Allgemeine Schutzziele ____ 9
2.4.2. Besondere Schutzziele ____ 10

**3. Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die Barrierefreiheit ____ 11**

3.1. Bauliche Anforderungen an die Barrierefreiheit - Infrastruktur ____ 11

3.1.1. Äußere Erschließung und Zugang zum Gebäude ____ 11
3.1.1.1. PKW-Stellplätze und ÖPNV-Verbindung ____ 11
3.1.1.2. Äußere Erschließung des Gebäudes ____ 11
3.1.2. Horizontale Erschließung des Gebäudes – Türen ____ 12
3.1.2.1. Eingangsbereiche ____ 12
3.1.2.2. Türen ohne besondere Anforderungen ____ 12
3.1.2.3. Türen mit besonderen Anforderungen ____ 12
3.1.3. Horizontale Erschließung – Flure und Verkehrsflächen ____ 14
3.1.4. Vertikale Erschließung – Treppen ____ 15
3.1.4.1. Notwendige Treppen ____ 15
3.1.4.2. Zusätzliche, nicht notwendige Treppen ____ 15
3.1.4.3. Treppen im Außenbereich ____ 15
3.1.5. Vertikale Erschließung – Rampen ____ 15
3.1.6. Vertikale Erschließung – Aufzüge ____ 15
3.1.7. Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten ____ 15
3.1.7.1. Bodengebundene Blindenleitsysteme/Bodenleitsysteme ____ 16
3.1.7.2. Visuelle und taktile Leit- und Orientierungssysteme ____ 16
3.1.7.3. Hindernisse und Gefahrenstellen ____ 16
3.1.8. Ausstattungs- und Bedienelemente ____ 16
3.1.8.1. Empfangstheken, Essensausgabe ____ 16
3.1.8.2. Bedienelemente und Beleuchtung ____ 17
3.1.8.3. Garderoben und Rollstuhlabstellplätze ____ 17
3.1.9. Aufenthaltsflächen im Außenbereich ____ 17
3.1.9.1. Freisitze, Terrassen und Balkone ____ 17
3.1.9.2. Gartenanlagen/Aufenthaltsflächen im Freien ____ 17
3.1.10. Alarmierung und Evakuierung/barrierefreies Rettungskonzept ____ 18
3.1.10.1. Alarmierungseinrichtungen ____ 18
3.1.10.2. Möglichkeiten der Selbst- und Fremdrettung ____ 18

3.2. Bauliche Anforderungen an die Barrierefreiheit - Räume ____ 18

3.2.1. Barrierefreies WC für Erwachsene ____ 18
3.2.1.1. WC-Becken ____ 19
3.2.1.2. Waschbecken ____ 19
3.2.1.3. Duschbereich ____ 19

3.2.1.4. Notrufanlage 19
3.2.2. Sanitärbereiche für Kinder 19
3.2.3. Barrierefreies WC für Kinder 20
3.2.4. Mensa, Speiseraum 20
3.2.5. Gruppenräume, Gruppennebenräume und Differenzierungsräume 20
3.2.6. Multifunktionsraum 21
3.2.7. Erste-Hilfe-Raum, Liegeraum 21
3.3. Technische Anforderungen an die Barrierefreiheit 21
3.3.1. Elektronische Installationen 21

**4. Abweichungen / Erleichterungen / Ersatzmaßnahmen 23**

**5. Zusammenfassung 24**

# Barrierefrei-Konzept

25-184 KHR: Neubau Kita Hibernia Recklinghausen

## 1. Grundlagen

### 1.1. Aufgabenstellung

Der Fachbereich Gebäudewirtschaft der Stadt Recklinghausen plant den Neubau einer acht gruppigen Kindertagesstätte auf der Fläche der ehemaligen Hibernia Kampfbahn.
Die Einrichtung soll insgesamt 130 Betreuungsplätze bieten und über einen heilpädagogischen Schwerpunkt verfügen. Aus diesem Grund ist die Barrierefreiheit im besonderen Maße, auch in den Außenanlagen zu berücksichtigen.
Das folgende Konzept zur Barrierefreiheit erläutert die für den Antrag auf Baugenehmigung planerisch berücksichtigten Aspekte der Barrierefreiheit in Form von Texten und Plänen für die geplante Kindertagesstätte.

### 1.2. Verwendete Unterlagen

Der folgende Nachweis wurde auf Grundlage der folgenden Unterlagen erstellt:
Genehmigungsplanung / LP 4:

- 2026-09-15-EG Barrierefrei Konzept
- 2026-09-15-OG Barrierefrei Konzept
- 2026-08-26-Grundriss EG
- 2026-08-26-Grundriss OG
- 2026-08-26-Dachaufsicht
- 2026-08-26-Schnitt A-A und Schnitt B-B
- 2026-08-26-Schnitt C-C und Schnitt D-D
- 2026-08-26-Ansicht Nord-Ost und Süd-West
- 2026-08-26-Ansicht Nord-West und Süd-Ost

Freianlagenplanung:
- 2026-08-28-Freianlagen

Brandschutzkonzept:
- 2026-08-17-Brandschutzkonzept

### 1.3. Anforderungen und gesetzliche Bestimmungen zum barrierefreien Bauen

#### 1.3.1. Allgemeine rechtliche Grundlagen

Als allgemeine, rechtliche Bestimmungen werden folgende Grundlagen für dieses Konzept herangezogen:
- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 9 (Zugänglichkeit)
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 3, Absatz 3
- Definition der Barrierefreiheit gem. Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, §4 Barrierefreiheit
- Behintertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) §4 Barrierefreiheit

### 1.3.2. Verordnungen, Richtlinien und Normen

Zur Ermittlung und Beurteilung der Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung des Objektes wenden unter anderem die nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, bauaufsichtlichen Bestimmungen, Richtlinien und allgemein anerkannte Regeln der Technik verwendet.

**Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)**
Gemäß § 3 BauO NRW 2018 sind „bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, [...]".
Die Anforderungen an die Nutzungs- und Verkehrssicherheit und die Barrierefreiheit sind insbesondere gemäß §§16, 39 Absatz 4 und §49 BauO NRW 2018 umgesetzt, wenn bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren Teilen entsprechend den technischen Regeln bezüglich der Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung gemäß Abschnitt 4.2 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW) ausgeführt werden.
Zu § 49 BauO NRW kann eine Abweichung zugelassen werden, soweit die Anforderung wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

**Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW)**
Mit dem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung 614 – 408 vom 07. Dezember 2018 wurde die DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Teil 1: öffentlich zugängliche Gebäude, in die VV TB NRW aufgenommen und gilt somit als anerkannte Regel der Technik für die Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung nach § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018.

**Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO)**

**DIN 18040-1:2010-10 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen**, Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude

**DIN 18040-3:2014-12 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen,** Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

**DIN EN 81-70:2018-07 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge –** Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen, in der Fassung von Juli 2018

**DIN 32984:2011-10 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum**, in der Fassung von Oktober 2011

**DIN 32986:2015-01 Taktile Schriften und Beschriftungen** – Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift

**DIN 32975:2009-12 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung**, in der Fassung von Dezember 2009

**DIN EN 18-70 – Aufzüge: barrierefreie Zugänglichkeit**

**ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen** (Fassung August 2012, zuletzt geändert Mai 2018)

**VDI 6008 Blatt 1 bis 7 – Barrierefreie Lebensräume**

**VDI 6017:2015-08 – Aufzüge – Steuerungen für den Brandfall**

**VDI 4062:2016-04 - Evakuierung**

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

# 2. Beschreibung des Objekts

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den Neubau einer achtgruppigen Kindertagesstätte auf dem ehemaligen Gelände der Hibernia-Kampfbahn in Recklinghausen. Die Kindertagesstätte wird zweigeschossig errichtet, die BGF beträgt 2.857,36 m² aufgeteilt in 2.136,15 m² EG-Fläche und 721,22 m² OG-Fläche.
Im Obergeschoss befinden sich zwei Gruppenbereiche für Kinder ab drei Jahren sowie ergänzende Räume wie Büros, Motopädieraum, Logopädieraum und ein Krankenzimmer. Die übrigen sechs Gruppen liegen im Erdgeschoss, wobei jeweils zwei Gruppen zu einem Clustern zusammengefasst werden. Das Cluster A wird hier mit einem heilpädagogischen Schwerpunkt betrachtet.
Gemeinschaftlich genutzte Bereiche wie die Mensa und der Multifunktionsraum befinden sich ebenfalls im EG und sollen von allen Kindern gleichwertig genutzt werden können.
Das räumliche Gesamtkonzept sieht eine zentrale Erschließungsachse vor, die als „Dorfstraße“ ausgebildet wird und sich durch das gesamte Gebäude zieht. Entlang dieser Achse liegen Platzbereiche, die als Spielflure und Garderobenzonen dienen und an denen sich die einzelnen gruppenbezogenen „Häuser“ anordnen. Im Außenbereich verfügt jede Gruppe über einen eigenen, durch Hecken gefassten Terrassen- und Gartenbereich mit direktem Zugang vom Gruppenraum aus.

## 2.1. Lage, Erschließung und Nutzung

Das Baugrundstück befindet sich im nordöstlichen Stadtgebiet von Recklinghausen und ist an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Eine fußläufig erreichbare Bushaltestelle ermöglicht die Verbindung zum Hauptbahnhof und damit den Anschluss an den regionalen und überregionalen Verkehr.
Die Zufahrt zur Kindertagesstätte erfolgt von der Canisiusstraße aus über einen Wendehammer, der auch die angrenzende, geplante Wohnbebauung erschließt und ein geordnetes und verkehrsberuhigtes Absetzen und Abholen ermöglicht. Stellplätze für Mitarbeitende und Eltern befinden sich ebenfalls in direkter Nähe zum Eingang, erreichbar von der Zufahrtsstraße.
Für mobilitätseingeschränkte Personen steht ein gekennzeichneter Behindertenstellplatz in Gebäudenähe zur Verfügung (Details siehe Punkt 3.1.1.1 PKW-Stellplätze und ÖPNV-Verbindung).
Zusätzlich wird die Erreichbarkeit des Eingangs für Rettungsfahrzeuge gewährleistet. Eine ausreichende Beleuchtung unterstützt die sichere Nutzung bei schlechten Lichtverhältnissen.
Für den Radverkehr entsteht ein neuer Fuß- und Radweg entlang des ehemaligen Sportplatzes, der ein sicheres Ankommen mit dem Fahrrad ermöglicht.
Ein taktiles Leitsystem aus Bodenindikatoren gemäß den Vorgaben der DIN 32984 führt vom Öffentlichen Fußweg über den Vorplatz bis zum Haupteingang der Kindertagesstätte.
Der Zugang zum Gebäude erfolgt ebenerdig. Alle Spielflächen rund um die Kindertagesstätte können rollstuhlgerecht erschlossen und von allen Kindern gleichermaßen genutzt werden. Ein umlaufender, gepflasterter Außenbelag sorgt für eine rollstuhlgerechte Wegeführung an drei Gebäudeseiten.

Alle Rettungswege im Erdgeschoss führen ebenerdig ins Freie und sind barrierefrei gestaltet. Aus den Gruppenräumen im Obergeschoss führt der Erste Rettungsweg direkt ins Freie und dann über eine Außentreppe in den Garten. Der Fluchtweg für alle weitere Räume des Obergeschosses, wie Elternbesprechungszimmer, Verwaltungsbüro und Krankenzimmer führen über einen notwendigen Flur in das innenliegende Treppenhaus oder ebenfalls zur Außentreppe. Für Personen im Rollstuhl ist eine Fremdrettung erforderlich. Hierfür ist im Treppenhaus ein gesicherter Wartebereich vor dem Aufzug vorgesehen, der im Brandfall nicht genutzt werden darf.

Es werden zwei Sammelpunkte ausgewiesen: einer im Gartenbereich und ein weiterer auf dem Vorplatz des Gebäudes, etwas abseits des Haupteingangs. Die Feuerwehrzufahrt erfolgt über die Canisiusstraße und den Wendehammer. Die Feuerwehrabstellfläche befindet sich vor dem zweigeschossigen Gebäudeteil auf dem Vorplatz. Die Poller auf dieser Fläche werden als Steckpoller ausgeführt, um im Einsatzfall eine ungehinderte Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge zu ermöglichen. Da in einer Kindertageseinrichtung nicht von einer Selbstrettung der Kinder ausgegangen werden kann, ist das Aufsichtspersonal entsprechend zu schulen.

Die Kindertagesstätte wird überwiegend als Erziehungseinrichtung genutzt und ist daher zu folgenden Zeiten geöffnet: Montag–Freitag: 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Einige Bereiche der Einrichtung sollen zusätzlich außerhalb dieser regulären Öffnungszeiten als Teil des Familienzentrums genutzt werden. Dies betrifft insbesondere die Mensaräume sowie den Multifunktionsraum einschließlich des angrenzenden Außenbereichs zwischen Mensa und Clusterbereich D. Diese Räume stehen somit auch Eltern und Familienangehörigen für verschiedene Angebote und Veranstaltungen zur Verfügung.

## 2.2. Baurechtliche Einstufung

Der Neubau der Kindertagesstätte ist gemäß § 49 Absatz 2 der BauO NRW als Einrichtung des Bildungs- und Erziehungswesens einzustufen und gilt damit als öffentlich zugängliche bauliche Anlage. Weiterhin gilt das Gebäude gem. §50 als großer Sonderbau und wird aufgrund der Größe der Nutzungseinheit sowie Gebäudehöhe mit 2 Geschossen der Gebäudeklasse 3 zugewiesen.
Daraus resultiert, dass gem. §9a der BauPrüfVO ein Barrierefrei-Konzept mit dem Bauantrag einzureichen ist, welches eine schutzorientierte, objektkonkrete Bewertung hinsichtlich der baulichen, technischen und organisatorischen Anforderungen der Barrierefreiheit prüft. Im Folgenden zitiert:

*1) Den Bauvorlagen für neu zu errichtende öffentlich-zugängliche Gebäude gemäß § 49 Absatz 2 BauO NRW 2018, die große Sonderbauten gemäß § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018 - mit Ausnahme von Gebäuden im Zuständigkeitsbereich von Polizei und Justiz - sind, ist ein Barrierefrei-Konzept beizufügen.*

*(2) Das Barrierefrei-Konzept ist eine schutzzielorientierte objektkonkrete Bewertung der baulichen, technischen und organisatorischen Anforderungen der Barrierefreiheit, die für die Prüfung im Genehmigungsverfahren relevant sind.*

*(3) Der Nachweis der Barrierefreiheit muss insbesondere folgende Angaben enthalten:*

- *barrierefreie Erreichbarkeit der baulichen Anlage, barrierefreie Gebäudezugänge,*
- *Ausführung der PKW-Stellplätze und deren Abmessungen,*
- *Flurbreiten,*
- *Türbreiten, Türschwellen, Türanschläge, Türöffnungsmöglichkeiten,*
- *Aufzüge, Fahrtreppen,*
- *Treppen, Handläufe,*
- *Rampen einschließlich Neigungen, Gefälle,*
- *Anordnung von Bedienelementen,*
- *barrierefreie Sanitärräume, barrierefreie Anordnung Sanitärobjekte,*
- *Abmessungen der Bewegungsflächen,*
- *Orientierungshilfen sowie*
- *Ausführungen zu § 49 Absatz 3 BauO NRW 2018.*

*Die Angaben sind in einem schriftlichen Erläuterungsbericht zu formulieren und durch zeichnerische Darstellung der baulichen Anforderungen unter Angabe der technischen Anforderungen zu ergänzen.*

## 2.3. Anwendungsbereiche und Anforderung

Der Neubau der Kindertagesstätte ist als öffentlich zugängliches Gebäude einzustufen. Neben den Anforderungen des § 4 BGG NRW, wonach bauliche Anlagen für Menschen mit Behinderungen „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ zugänglich und nutzbar sein müssen, gelten für die Arbeitsstätte ergänzend die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der darauf aufbauenden Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).
Die barrierefreie Gestaltung erstreckt sich sowohl auf die Arbeitsplätze der Beschäftigten als auch auf alle von Kindern, Eltern und Besuchern genutzten Bereiche.

Die Außenanlagen dienen der Erschließung des Gebäudes, der gebäudebezogenen Nutzungen sowie als Spielfläche für alle Kinder. Sämtliche Außenbereiche vor den Gruppenräumen sowie die Zwischenräume der Clusterbereiche sind so zu gestalten, dass sie uneingeschränkt und selbstständig von allen Nutzern, einschließlich Personen mit motorischen, sensorischen oder kognitiven Einschränkungen, erreicht und genutzt werden können. Dies betrifft insbesondere die barrierefreie Wegeführung, die niveaugleiche Gestaltung der Außenflächen sowie die Zugänglichkeit aller funktionalen Bereiche innerhalb des Gebäudes.

Im heilpädagogischen Cluster A wird ein besonderer Schwerpunkt auf die umfassende Barrierefreiheit gelegt. Dies betrifft insbesondere die Sanitäranlagen der Gruppen 1 und 2 (Detailliertere Betrachtung in 3.2.2 Sanitärbereiche für Kinder).

## 2.4. Schutzzielorientierung

### 2.4.1. Allgemeine Schutzziele

Als allgemeine Schutzziele werden die barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Gebäudes betrachtet. Ebenso soll das Verlassen des Gebäudes ins Freie oder in einen gesicherten Bereich, insbesondere im Gefahrenfall, gewährleistet sein. Diese vier Schutzziele bilden gemäß DIN 18040-1 die Grundlage jeder barrierefreien Planung und gelten gleichermaßen für alle Nutzergruppen, unabhängig von Art und Umfang individueller Einschränkungen.
Für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer sowie Personen mit Gehhilfen oder Rollatoren werden ausreichend große Bewegungsflächen von mindestens 150 × 150 cm vorgesehen. Zudem sorgen Türen mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 90 cm, stufen- und schwellenlose Zugänge sowie rutschhemmende und leicht zu befahrende Bodenbeläge für eine barrierefreie Nutzung.
Menschen mit Einschränkungen in der Greiffähigkeit oder mit reduzierter Körperkraft wird durch leichtgängige Türen und Bedienelemente sowie gut greifbare und durchgehende Handläufe eine komfortable und selbstständige Nutzung ermöglicht.
Für sehbehinderte Menschen bilden eine kontrastreiche Gestaltung, eine ausreichende und blendfreie Beleuchtung sowie taktil oder akustisch erfassbare Informationen die wesentlichen Planungsgrundlagen. Bodenindikatoren nach DIN 32984 werden an zentralen Entscheidungspunkten zur Orientierung eingesetzt.

Hörbehinderten Menschen wird durch eine gute Raumakustik sowie durch gut lesbare optische Informationen und Alarmierungssysteme Rechnung getragen. Die Nachhallzeit wird entsprechend der jeweiligen Raumnutzung auf ein Sprachverständlichkeit optimiertes Maß begrenzt.
Menschen mit kognitiven Einschränkungen sowie allen weiteren Nutzerinnen und Nutzern wird durch verständliche Orientierungssysteme, normierte Piktogramme und eine klare räumliche Gliederung eine intuitive Orientierung innerhalb des Gebäudes ermöglicht.
Ein übergeordneter Aspekt der barrierefreien Gestaltung ist die konsequente Umsetzung des Zwei-Sinne-Prinzips. Informationen und Orientierungshilfen müssen stets über mindestens zwei der drei Sinne Hören, Sehen und Tasten wahrnehmbar sein, sodass der Ausfall eines Sinnes kompensiert werden kann. Dies betrifft insbesondere Warnsignale, Wegeleitsysteme, Beschilderungen und Bedienelemente.
Darüber hinaus wird das Schutzziel der Selbstrettung berücksichtigt. Im Brand- oder Gefahrenfall muss sichergestellt sein, dass Menschen mit Behinderungen das Gebäude eigenständig verlassen oder einen gesicherten Wartebereich erreichen können. Für Personen im Rollstuhl ist die Selbstrettung nur eingeschränkt möglich (mehr dazu in 3.1.2.3 Notausgangstüren).
Es werden barrierefreie Fluchtwege, optische und akustische Alarmierungsanlagen sowie gesicherte Wartebereiche an notwendigen Treppenräumen vorgesehen.

### 2.4.2. Besondere Schutzziele

Als besonderes Schutzziel der Kindertagesstätte gilt die inklusive und gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am pädagogischen Alltag. Zudem ist eine erhöhte Schutzanforderung zu berücksichtigen, da Kinder mit kognitiven oder sensorischen Beeinträchtigungen häufig über eine eingeschränkte Gefahrenwahrnehmung verfügen.
Maßnahmen sind daher insbesondere in den Sanitär- und Pflegebereichen, den Spielbereichen sowie bei der Gestaltung des Orientierungssystems vorzusehen (beispielsweise durch farbcodierte Leitelemente anstelle rein textbasierter Beschilderung). Darüber hinaus müssen Möglichkeiten für Rückzug und Entspannung geschaffen werden, etwa in Form von Differenzierungsräumen oder einem Snoozleraum.
Die bauliche Anlage muss sowohl Kinder als auch für Erziehungskräfte und Eltern verwendbar hergerichtet sein. Dies gilt für die Belange der Nutzbarkeit von Einrichtungs- und Ausstattungselementen durch Kinder und Erwachsene sowie ggf. die Bereitstellung von notwendigen Assistenz-, Begleit- oder Betreuungsmaßnahmen, sofern eine selbstständige Nutzung oder Erreichbarkeit einzelner Bereiche nicht möglich oder nicht erwünscht ist.
Da es keine eigene DIN-Norm für die barrierefreie Planung von Räumen gibt, die speziell auf Kinder ausgerichtet sind, orientiert sich die Planung an den Vorgaben der DIN 18040. In den für Kinder vorgesehenen Sanitärbereichen werden die Maße jedoch an die Dimensionen von Kinderrollstühlen angepasst, sodass eine sichere und selbstständige Nutzung für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren gewährleistet ist. Zusätzlich wird in den genannten Bereichen von einer kontinuierlichen Betreuung durch Aufsichtspersonen ausgegangen, die bei Bedarf unterstützend zur Seite stehen und die Kinder im Alltag begleiten.
Die nachfolgend beschriebenen baulichen, technischen und organisatorischen Anforderungen sind zum Erreichen der genannten Schutzziele zu erfüllen.

# 3. Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die Barrierefreiheit

## 3.1. Bauliche Anforderungen an die Barrierefreiheit - Infrastruktur

### 3.1.1. Äußere Erschließung und Zugang zum Gebäude

3.1.1.1. PKW-Stellplätze und ÖPNV-Verbindung

Der Kindertagesstätte soll mit dem PKW von der Canisiusstraße aus über eine neue Zufahrtsstraße erschlossen werden.
Im Rahmen der Planung wurden mit der Vorgabe von 130 Kindern auf Grundlage der aktuellen Stellplatzsatzung ein Nachweis erarbeitet, bei dem die erforderlichen PKW-Stellplätze errechnet wurden. In der Planung werden zudem vier weitere Stellflächen eingeplant. Auch die Fahrradstellplätze sind gem. aktueller Satzung herzustellen, und werden wie die PKW-Stellplätze im Rahmen der Freianlagenplanung berücksichtigt.

Die DIN 18040-3 (Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) sieht vor, dass mindestens 1 notwendiger Stellplatz barrierefrei sein muss. Genauere Angaben zur Ausführung dieses Stellplatzes finden sich in der DIN 18040-1 (öffentliche Gebäude) Abschnitt 4.2.2:

- *PKW-Stellplätze, die für Menschen mit Behinderungen ausgewiesen werden, sind entsprechend zu kennzeichnen und sollten in der Nähe der barrierefreien Zugänge angeordnet sein.*
- *Sie müssen mindestens 350 cm breit und 500 cm lang sein*

Die Entfernung vom Barrierefreien Parkplatz bis zur Tür des Haupteingangs beträgt etwa 40 m. Die fußläufige Erschließung erfolgt über den neu errichteten Fuß- und Radweg. Von dort aus führt ein taktiles Leitsystem zum Haupteingang und wird im Inneren des Gebäudes zu teilen weitergeführt.
Die Anbindung der Kindertagesstätte durch den öffentlichen Personennahverkehr kann über eine Bushaltestelle in fußläufiger Entfernung erfolgen. Das Baugrundstück liegt im nordöstlichen Bereich von Recklinghausen. Eine Buslinie verbindet das Gebiet innerhalb von etwa fünfzehn Minuten Fahrtzeit mit dem Recklinghäuser Hauptbahnhof. Von dort bestehen Anschlüsse an den regionalen und überregionalen Bahnverkehr.

3.1.1.2. Äußere Erschließung des Gebäudes

Die Freianlagenplanung sieht eine barrierefreie Gestaltung der Außenbereiche vor. Alle Eingänge des Gebäudes sind ebenerdig und schwellenlos geplant. Auf drei Gebäudeseiten wird ein sicher begeh- und befahrbarer Pflasterbelag verlegt, der die Nutzung mit Rollstühlen und weiteren Mobilitätshilfen gewährleistet.
Eingänge werden mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 90 cm geplant. Der barrierefreie Haupteingang wird so ausgeführt, dass die erforderlichen Öffnungskräfte ein leichtes Öffnen auch für körperlich eingeschränkte Personen und Rollstuhlfahrer ermöglichen. Zudem wird er mit klar verständlichen, optischen Hinweisen zur Orientierung ausgestattet.
Die Beleuchtung der Gehwege sowie Eingangs- und Zugangsbereiche wird gemäß den Vorgaben der Norm mit ausreichender Beleuchtungsstärke vorgesehen.

### 3.1.2. Horizontale Erschließung des Gebäudes – Türen

Die nachfolgend aufgeführten Türelemente sind, wenn nicht anders beschrieben als manuell zu betätigende, ein- oder zweiflüglige Drehflügeltüren konstruiert. Die Bedienkräfte und –momente werden gem. Klasse 3 nach DIN EN 12217 berücksichtigt, wodurch eine Bedienung mit geringem Kraftaufwand möglich ist. Bei angeordneten Türschließern (z.B. bei sämtlichen Türen mit Brandschutzanforderungen) sind diese mit stufenlos einstellbarer Schließkraft, inklusive Schließverzögerung vorzusehen, damit das Durchqueren für motorisch eingeschränkten Menschen ermöglicht wird. Die erforderlichen Verkehrs- und Bewegungsflächen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch geöffnete Türen beeinträchtigt oder verkleinert werden.
Glasflächen, wie u.a. an Glastürelementen oder der Glasfassade, müssen mit entsprechend kontrastreichen Markierungen visuell gekennzeichnet werden. Diese Markierungen sind mit hellen und dunklen Anteilen in einer Höhe von 40-70cm und 120-160cm an den festverglasten Flächen anzubringen. Das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen, wie z.B. von Türdrückern, beträgt bei Türen zu barrierefreien WCs 85cm über OFF. Im begründeten Einzelfall sind andere Maße in einem Bereich von 85cm bis 105 cm vertretbar (vgl. DIN 18040-1:2010-10, Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1). Die Beschilderung erfolgt beidseitig aller Innentüren, auch bei Nebenräumen.

#### 3.1.2.1. Eingangsbereiche

Die Haupteingangstür (äußere Tür der Windfanganlage) ist als zweiflügelige Drehtüranlage vorgesehen und wird mit einer elektrischen Fluchttürsteuerung ausgestattet. Während der Hol- und Bringzeiten können Eltern die Tür von außen öffnen, für die Kinder ist sie von innen immer verriegelt. Die Freigabetaster sind im Innen- und Außenbereich in der Höhe von ca. 160 cm an der Wand montiert. Im Gefahrenfall wird durch die Betätigung des Nottasters eine sofortige Freischaltung sichergestellt und gleichzeitig ein akustischer Alarm ausgelöst. Der Alarm informiert das Personal auch bei Fehlbedienungen des Nottasters.
Ebenfalls wird außen an der Haupteingangstür eine Video-Türsprechanlage mit elektrischem Türöffner installiert. Jede Gruppe erhält eine eigene Klingel und in den Gruppenräumen stehen Gegensprechanlagen mit Monitor zur Verfügung. Zusätzlich kann das Klingelsignal über die vorhanden Telefonanlage auf ein mobiles Arbeitstelefon umgeleitet werden, falls sich die Gruppe nicht im Raum befindet.

#### 3.1.2.2. Türen ohne besondere Anforderungen

Die Innentüren, die laut Brandschutzkonzept keine besonderen brandschutztechnischen Anforderungen erfüllen müssen, werden ebenfalls normgerecht ausgeführt. Dabei werden die erforderliche Mindestdurchgangsbreite von 90 cm im Lichten sowie die notwendigen Bewegungsflächen vor, hinter und seitlich der Türen berücksichtigt. Falls Glaselemente vorhanden sind, erhalten diese zudem eine visuell kontrastreiche Markierung.

#### 3.1.2.3. Türen mit besonderen Anforderungen

Flurtüren zum notwendigen Flur im OG
Der gemäß Brandschutzkonzept notwendige Flur, der nicht als Spielflur genutzt wird, befindet sich im Obergeschoss. Er erschließt den Clusterbereich B sowie die Büros, die Elternbesprechungsräume und die Räume für Logopädie und Motopädie. Die Türen dieses Flures werden als dichtschließende Aluminium-Rohrrahmentüren mit Verglasung ausgeführt und zusätzlich mit einer Feststellanlage oder einem Obentürschließer ausgestattet. Die Vorgaben zur Barrierefreiheit, insbesondere hinsichtlich Geometrie und Bewegungsflächen, werden auch in diesem Bereich vollständig eingehalten.

Flurtüren zu notwendigen Treppen

Die Tür zum Treppenraum im Erdgeschoss wird als T30-RS-Brandschutztür ausgeführt. Die Tür im Obergeschoss, die den Zugang zum notwendigen Flur herstellt, ist als Rauchschutztür ausreichend. Für eine gute visuelle Erkennbarkeit von Zargen und Türblättern wird eine kontrastreiche Farbgestaltung vorgesehen und bei verglasten Elementen erfolgt eine entsprechende Markierung. Die erforderlichen Bewegungsflächen vor den Türen sowie die leichte Bedienbarkeit gemäß den einschlägigen Normen werden eingehalten. Alle Brand- und Rauchschutztüren werden mit einem Obentürschließer ausgestattet.

Tür in Brandwandbereich:

Die Tür zwischen beiden Bandabschnitten wird als doppelflügelige Rohrrahmentür ausgeführt und muss den Anforderungen T60 entsprechen. Zusätzlich wird diese mit einer Feststellanlage ausgeführt und die vorgesehen Verglasung wird mit Markierungen versehen. Die Türgeometrie erfüllt alle Anforderungen an die barrierefreie Planung.

Notausgangstüren

Jeder Gruppenraum, jeder Gruppennebenraum sowie die Differenzierungsräume verfügen über einen direkten Ausgang ins Freie. Die Außentüren werden als Aluminium-Rohrrahmentüren ausgeführt. Da sämtliche Notausgangstüren mit Glaseinsätzen ausgestattet sind, erhalten sie kontrastreiche Markierungen zur besseren Sichtbarkeit.

An allen für Kinder zugänglichen Türen sind bis zu einer Höhe von 200 cm über Fertigfußboden Klemmschutzeinrichtungen vorgesehen. Aus Gründen der Gefahrenabwehr muss verhindert werden, dass Kinder zum Öffnen von Türen animiert werden können. Daher sind alle nach außen führenden Türen, mit Ausnahme des Haupteingangs und der Gruppenräume der Gruppen 3-6, mit höhenversetzten Drückern auszustatten. Auf der Innenseite soll sich der Türdrücker in einer Höhe von etwa 150 bis 160 cm befinden, während auf der Außenseite ein feststehender Knauf in ungefähr 105 cm Höhe anzubringen ist.

Die Türdrückerhöhen ermöglichen keine barrierefreie Bedienung aus dem Rollstuhl. Dieser Umstand ist jedoch aufgrund der ständigen Aufsichtspflicht unkritisch, da sich Kinder niemals unbeaufsichtigt in den Räumen aufhalten und im Kindergarten generell nicht von einer Selbstrettung ausgegangen wird. Auch für die Bereiche des Familienzentrums gilt, dass die Räume niemals ohne Personal oder zumindest eine Begleitperson genutzt werden. Im Notfall kann somit jederzeit Unterstützung beim Öffnen der Türen gewährleistet werden. Alle Ausgänge werden schwellenlos ausgeführt.

Tür zu barrierefreiem WC:

Die barrierefreie WC-Anlage im Erdgeschoss entspricht der DIN konformen Anforderungen an Raumgeometrie sowie den erforderlichen Bewegungsflächen. Die Tür öffnet leichtgängig nach außen und kann von außen entriegelt werden, um eine Rettung zu ermöglichen. Auch hier ist die Farbgestaltung der Oberflächen kontrastreich zu planen, damit die Erkennbarkeit gewährleitet wird.

Wie zuvor beschrieben, werden alle Türen manuell bedienbar geplant und erhalten visuell kontrastreiche Markierungen an den Glasflächen. Die gemäß Norm vorgeschriebenen notwendigen Durchgangsmaße im Lichten, die erforderlichen Bewegungsflächen, weitere geometrische Anforderungen und der schwellenlose Übergang werden erfüllt.

Türen zu Kinder-Sanitärräumen:
Die Wickelbereiche im Cluster A sowie das barrierefreie WC im Obergeschoss werden mit kindgerechten, barrierefreien Sanitärobjekten ausgestattet. Die Türen zu diesen Räumen öffnen nach innen, weil davon auszugehen ist, dass sie ausschließlich in Begleitung einer Aufsichtsperson genutzt werden. Im Notfall ist somit stets eine Hilfsperson anwesend, sodass ein Öffnen der Tür von außen nicht erforderlich ist. Die lichten Maße, die barrierefreien Bewegungsflächen sowie der schwellenlose Zugang werden weiterhin vollständig eingehalten.

### 3.1.3. Horizontale Erschließung – Flure und Verkehrsflächen

Windfang:
Der Bodenbelag im Windfang ist als eingelassene Sauberlaufzone geplant. Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass die Oberkante der Sauberlaufmatte bündig mit dem angrenzenden Bodenbelag verlegt wird. Der maximale Höhenunterschied muss dabei, gemäß DIN 18040-1, kleiner gleich 4 mm sein. Die Mindestlänge in Laufrichtung beträgt mehr als 150 cm und ein visueller Kontrast zum Angrenzenden Bodenbelag gemäß DIN 32975 wird angestrebt. Zur besseren Orientierung für sehbehinderte Menschen wird die Sauberlaufzone im mittleren Bereich des Windfangs um 90 Grad gedreht. Dadurch übernimmt sie in diesem Abschnitt die Funktion des taktilen Bodenleitsystems.

Empfang/Eingangsbereich:
Der Empfangsbereich ist großzügig gestaltet und bietet ausreichend Platz für notwendige Bewegungsflächen. Der Empfangstresen befindet sich direkt hinter dem Windfang und wird durch das taktile Leitsystem gut auffindbar gemacht. Zudem sind die Bodenbeläge im Eingangsbereich rutschhemmend auszuführen, um eine sichere Nutzung zu gewährleisten.

Haupterschließungsflure:
Die alle Erschließungsflure im Erdgeschoss verfügen über eine lichte Mindestbreite von 1,80m und ermöglichen somit auch die Begegnung zweier Rollstühle. Der Bodenbelag besteht in allen Flurbereichen des Hauptflures aus rutschhemmendem Kautschuk in neutralem Farbton. Alle Innentüren bekommen zu orientierungszwecken eine Beschilderung.

Zugangsflure Clusterbereiche:
Die Zugangsflure zu den Clusterbereichen im EG sind ebenfalls so konzipiert, dass eine Begegnung zweier Rollstühle ermöglicht wird. Zwischen den Garderobenmöbeln und Sitzbänken sind mind. 180 cm lichte Flurbreite geplant. Als Bodenbelag wird hier, genau wie im Eingangsbereich ein rutschhemmender Kautschukboden verbaut. Farblich unterscheiden sich die Böden gemäß Materialkonzept, je nach Farbe des entsprechenden Clusters, um die Zugehörigkeit der Gruppen besser zu Unterscheiden und eine leichtere Orientierung zu ermöglichen.

Notwendiger Flur OG:
Die barrierefreie Mindestflurbreite des notwendigen Flures im Obergeschoss wird mit 150 cm erfüllt. Im Zugangsbereich zu den Verwaltungs- Eltern und Personalräumen ist eine Aufweitung der Flurzone geplant, um die Begegnung zweier Rollstühle zu ermöglichen (mind. 180 x 180 cm).
Der Bodenbelag wir genauso ausgeführt wie in den Haupterschließungsfluren im Erdgeschoss.

### 3.1.4. Vertikale Erschließung – Treppen

Treppen sollen für Menschen mit begrenzten motorischen Einschränkungen sowie für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei nutzbar sein. Beidseitig von Treppenläufen und Zwischenpodesten müssen Handläufe einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe bieten. Für sehbehinderte Menschen müssen Elemente der Treppe leicht erkennbar sein. (sinngemäß nach DIN 18040-1:2010-10/DIN 18040-3:2014-12, Abschnitt 5.4.4).

#### 3.1.4.1. Notwendige Treppen

Das baulich notwendige Treppenhaus erfüllt hinsichtlich der baulichen Geometrie und der Anordnung im baulichen Umfeld den Anforderungen an die barrierefreien Rettungsmöglichkeiten, sowie den Bewegungsflächen für den Zwischenaufenthalt bis zur Fremdrettung. Hinsichtlich der visuellen Kennzeichnung sind die Stufenvorderkanten und bezüglich der taktilen Kennzeichnung des Niveaulevels vorzusehen. Darüber hinaus ist der Bodenbelag als rutschhemmend auszuführen (mind. R9 nach DIN 51130). Die nutzbare Laufbreite beträgt mind. 120 cm und beidseitig des Treppenlaufs ist ein Handlauf in Höhe von 90 cm vorgesehen. Ein zusätzlicher Handlauf für Kinder wird in Höhe von 70 cm angebracht.

#### 3.1.4.2. Zusätzliche, nicht notwendige Treppen

Nicht vorhanden.

#### 3.1.4.3. Treppen im Außenbereich

Die Stahltreppe im Außenbereich entspricht ebenfalls den geometrischen Vorgaben für barrierefreie Treppen. Die Stufen bestehen aus Gitterrost, sodass sich kein Wasser, Schnee oder Schmutz ansammeln kann und zugleich ein sicherer Rutschschutz gewährleistet ist. Zusätzlich werden gemäß DIN 18040-1 beidseitig Handläufe entlang des Treppenlaufs installiert. Für eine ausreichende Beleuchtung sorgen an der Fassade positionierte Lampen, die den Treppenbereich ausleuchten.

### 3.1.5. Vertikale Erschließung – Rampen

Nicht vorhanden.

### 3.1.6. Vertikale Erschließung – Aufzüge

Im Obergeschoss befinden sich Elternbesprechungsräume, das Krankenzimmer sowie der Logopädie und Motopädieraum, welche barrierefrei erreichbar sein sollen und daher gemäß DIN 18040-1 und 2 stufenlos und schwellenlos zugänglich sind. Im notwendigen Treppenhaus wurde daher ein barrierefreier Aufzug Typ 2 mit 630kg und den Maßen 110 x 140 cm vorgesehen (vgl. DIN EN 81-70). Die Anforderungen hinsichtlich der Bedientableaus, einer Sprachinformation und der Zugangsöffnung mit einer Mindestbreite von 90cm werden ebenfalls erfüllt. Im Aufzug ist ausreichend Platz für einen Rollstuhlbenutzer und eine Begleitperson. Die Bedienung erfolgt über Schlüsselschalter, das heißt nur durch autorisierte Personen. Die ertastbaren und kontrastreichen Bedienelemente sind in einer Höhe von 85 - 105 cm Achsmaß anzubringen. Eventuell muss der Fahrkorb wegen der zu geringer Wendefläche rückwärts verlassen werden.

### 3.1.7. Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten

Um sensorisch eingeschränkten Personen die Nutzung sämtlicher Gebäudebereiche zu ermöglichen, ist bei sämtlichen Maßnahmen zur Warnung, Orientierung oder Leitung das Zwei-Sinne-Prinzip zu verfolgen.

Wesentliche Informationen werden über zwei der drei menschlichen Sinne – Hören, Sehen und Tasten – weitergegeben. Bei den Hinweisschildern ist auf eine ausreichende Größe, sowie Kontrastreiche Gestaltung zu achten.

3.1.7.1. Bodengebundene Blindenleitsysteme/Bodenleitsysteme

Ein taktiles Leitsystem führt im Außenraum vom Fuß- und Radweg bis zum Haupteingang. Im Inneren des Gebäudes wird das Bodenleitsystem zum Empfang, Multifunktionsraum, barrierefreien WC und zum Treppenraum weitergeführt. Die Kindertageseinrichtung kann ausschließlich innerhalb der regulären Öffnungszeiten oder zu eventuellen Veranstaltungen des Familienzentrums öffentlich betreten werden. Aufgrund dieser Gegebenheiten kann bei Bedarf durch zusätzliche organisatorische Maßnahmen in Form von Assistenz und Hilfestellungen durch das Aufsichtspersonal die Barrierefreiheit für mobil eingeschränkte sowie sehbehinderte Menschen gewährleistet werden.

3.1.7.2. Visuelle und taktile Leit- und Orientierungssysteme

Wie bereits beschrieben, wird die interne Orientierung in der Kindertagesstätte für alle öffentlich zugänglichen Nutzungsräume nach dem Zwei-Sinne-Prinzip umgesetzt. Die visuelle Beschilderung wird blendfrei und ohne spiegelnde Oberflächen ausgeführt. Die im Grundriss eingezeichneten barrierefreien Türschilder sollten in Pyramidenschrift und Brailleschrift ausgestattet sein.
Darüber hinaus wird eine ergänzende Farbcodierung bzw. Symbolik eingesetzt, um die Orientierung insbesondere für Kinder und für Personen mit geringen Lesefähigkeiten zu erleichtern, mögliche Piktogramme auf Türblättern sollen ebenfalls taktil ertastbar sein. Die taktile Raumkennzeichnung erfolgt in einer Höhe von 120 – 140 cm.

3.1.7.3. Hindernisse und Gefahrenstellen

Im Bauwerk sind keine baulichen Hindernisse, wie Bereiche mit reduzierter Kopfhöhe oder Niveauwechsel und Absturzkanten vorhanden, auf die durch visuell oder taktil hinzuweisen wäre. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Ausstattungselemente, wie z.B. Feuerlöscher, Beschilderungen oder Vitrinen, die in die begehbare Fläche hineinragen, auch für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbar gemacht werden müssen. Weiterhin gilt die kontrastreiche Markierung von Glasscheiben.

### 3.1.8. Ausstattungs- und Bedienelemente

Notwendige Bedienelemente und Kommunikationsanlagen müssen barrierefrei erreichbar sein, sowie nach dem Zwei-Sinne-Prinzip gestaltet werden. Außerdem sollten nicht ausschließlich Sensortaster, Touchscreen oder berührungslose Bedienelemente verwendet werden. Damit soll das unabsichtliche Auslösen beim Ertasten von Schaltern vermieden werden.

3.1.8.1. Empfangstheken, Essensausgabe

Die Ausgabetheken in beiden Mensaräumen sind halb auf Erwachsenenhöhe und halb auf Kinderhöhe angeordnet. Beide Bereiche sind nicht rollstuhlgerecht unterfahrbar. Das Konzept sieht vor, dass den Kindern die Mahlzeiten direkt am Tisch serviert werden. Während der Essensausgabe ist zudem stets mindestens eine Aufsichtsperson anwesend, die alle Kinder bei Bedarf unterstützt und betreut.
Der Empfangstresen im Eingangsbereich wird in einer Höhe von ca. 75 cm und 105 cm ausgeführt und verfügt über keinen rollstuhlgerecht unterfahrbaren Abschnitt. Vor dem Tresen steht jedoch

ausreichend Bewegungsfläche zur Verfügung. Bei Bedarf kann das Personal den Tresen umgehen, um Unterstützung zu leisten oder Unterlagen persönlich zu übergeben.

3.1.8.2. Bedienelemente und Beleuchtung

Die Beleuchtung des Windfangs, des Treppenraumes und der Sanitärräume erfolgt über Präsenzmelder. Die Bedienelemente zur Übersteuerung der Belichtung, der automatischen Türtaster, sowie Notrufeinrichtungen sind zur barrierefreien Nutzung in einer Höhe von 85-105 cm und einem seitlichen Abstand von mindestens 50 cm zu Wänden und sonstigen Einbauten, bezogen auf das Achsmaß, anzubringen.
Weiterhin gelten die Anforderungen zur barrierefreien Bedienbarkeit im Zwei-Sinne-Prinzip sowie die Bewegungsflächen zur seitlichen/frontalen Anfahrbarkeit.

3.1.8.3. Garderoben und Rollstuhlabstellplätze

In den Clusterbereichen ist für jedes Kind eine eigene Garderobe vorgesehen. Vor den Garderobeneinheiten steht ausreichend Bewegungsfläche zur Verfügung, sodass diese auch mit dem Rollstuhl gut erreicht und angefahren werden können.
Im Erdgeschoss befindet sich in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs ein Rollstuhlabstellplatz. Die dafür vorgesehene Fläche erfüllt mit den Maßen 180 × 150 cm die erforderlichen Abmessungen. Der Stellplatz liegt gut erreichbar in der Nähe des Empfangsbereichs neben dem Snoozelraum. Zusätzlich befindet sich in Sichtweite des Eingangs die Tür zum Rollstuhllager.

### 3.1.9. Aufenthaltsflächen im Außenbereich

Die Freianlagenplanung sieht eine barrierefreie Gestaltung der Außenbereiche vor.

3.1.9.1. Freisitze, Terrassen und Balkone

Jeder Clusterbereich im Erdgeschoss verfügt über einen vorgelagerten Terrassenbereich, der von einer Hainbuchenhecke in 1m Höhe eingefasst wird. Alle Ausgänge aus dem Gebäude sind schwellenlos geplant. Der Bodenbelag besteht aus Betonsteinen und wird großformatig mit geringer Fugenbreite und ohne Stolperkanten verlegt.
Die Spielgeräte im Außenbereich vor Cluster A werden so geplant, dass sie für Kinder im Rollstuhl barrierefrei nutzbar sind. Das Wasserspiel wird unterfahrbar ausgeführt, und auf einer Fläche mit Gummischrotbelag wird ein Rollstuhlkarussell installiert. Auch die erforderlichen Bewegungsflächen vor Türen und Spielgeräten werden vollständig eingehalten.
Im Obergeschoss werden sowohl die Terrassenfläche als auch der Bereich des „Laubengangs“ mit großformatigen Betonplatten ausgestattet. Beide Bereiche sind schwellenlos aus dem Innenraum erreichbar und somit ebenfalls barrierefrei zugänglich.

3.1.9.2. Gartenanlagen/Aufenthaltsflächen im Freien

Das Gebäude kann fußläufig umrundet werden. Dreiseitig um das Gebäude herum ist ein befestigter Plattenbelag geplant, daher können drei Gebäudeseiten ebenfalls rollstuhlgerecht von außen erschlossen werden. Die Außenbeleuchtung ist hinsichtlich der empfohlenen Beleuchtungsstärken nach DIN EN 12464-1 zu planen.

### 3.1.10. Alarmierung und Evakuierung/barrierefreies Rettungskonzept

Die Schulung und Vermittlung der organisatorischen Maßnahmen während einer Alarmierung und Evakuierung liegt in der Verantwortung des Personals der Einrichtung. Diese Maßnahmen und Abläufe, sowie Zuständigkeiten zur Selbst- und Fremdrettung, als auch die Hilfestellung von Seh- oder Hörgeschädigten sowie mobil eingeschränkten Personen durch Dritte müssen den Nutzern der Kindertagesstätte durch Schulungen bzw. Übungen in regelmäßigen Abständen durchgesprochen und geprobt werden.

#### 3.1.10.1. Alarmierungseinrichtungen

Das Gebäude wird mit einer flächendeckenden automatischen Brandmeldeanlage als interne Brandmeldeanlage in Anlehnung an die DIN 14675 und VDE 0833 ausgestattet. Der Schutzumfang gemäß DIN 14675-5.3 umfasst Kategorie 1: Vollschutz.
Die Alarmierung erfolgt nach dem Zwei-Sinne-Prinzip: Akustisch wird ein Notfallsignal ausgegeben, während gleichzeitig Blitzleuchten als optische Warnhinweise eingesetzt werden. Die Anlage wird nicht auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet.
Das barrierefreie WC im Erdgeschoss verfügt über eine Notrufanlage, die über eine Zugschnur ausgelöst wird. Daraufhin folgt eine optische Anzeige von außen und eine Notrufweiterleitung an den das Leitungsbüro mit Aufschaltung an die Gegensprechanlage und Telefonstelle.

#### 3.1.10.2. Möglichkeiten der Selbst- und Fremdrettung

Alle Rettungswege führen ins Freie und weiter zu den definierten Sammelpunkten im Außenbereich, die vom Erdgeschoss aus schwellenlos erreichbar sind. Im Treppenhaus des Obergeschosses ist darüber hinaus ein gesicherter Wartebereich für Personen vorgesehen, die im Notfall auf Fremdrettung angewiesen sind. Die Planung umfasst sowohl eine ausreichende Anzahl beleuchteter Fluchtwegbeschilderungen als auch eine normgerechte Sicherheitsbeleuchtung.
Da es sich um eine Kindertagesstätte handelt, kann im Gefahrenfall nicht von einer Selbstrettung der Kinder ausgegangen werden. Die Verantwortung für die Evakuierung liegt vollständig beim Erziehungspersonal. Auch bei der Nutzung des Familienzentrums ist sicherzustellen, dass blinde oder in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen im Evakuierungsfall durch Dritte unterstützt werden. Für Personen im Rollstuhl wird jeweils eine benannte Betreuungsperson oder alternativ eine geschulte Brandschutzhelferin bzw. ein geschulter Brandschutzhelfer zur Fremdrettung eingeteilt.

## 3.2. Bauliche Anforderungen an die Barrierefreiheit - Räume

### 3.2.1. Barrierefreies WC für Erwachsene

Eine WC-Anlage im Erdgeschoss ist als barrierefreies, geschlechtsneutrales WC für Erwachsene geplant. Dieses befindet sich Nahe des Elternbereiches und in direkter Nähe zum Treppenhaus. Das WC entspricht den barrierefreien Anforderungen hinsichtlich rollstuhlgerechter Bewegungsflächen von mindestens 150 x 150 cm sowie der Anfahr- und Unterfahrbarkeit von Bedienelementen. Die Ausstattungselemente sind nach den geometrischen und technischen Anforderungen gemäß Norm zu berücksichtigen, ohne dabei die Bewegungsflächen vor und neben der Sanitärobjekte einzuschränken. Ebenso entspricht die Tür zum barrierefreien WC hinsichtlich Türbreite und Öffnungsrichtung den Vorgaben. Die visuell kontrastreiche Farbgestaltung von Wand- und Bodenbelägen sowie sämtlicher Ausstattungselemente und Türen ist über das barrierefreie WC hinaus in allen Sanitärräumen vorgesehen. Das dient der Nutzbarkeit für Personen mit Sehbehinderungen.

3.2.1.1. WC-Becken

Die Bewegungsfläche von 150 x 150 cm sowie die beidseitige Anfahrbarkeit des WC-Beckens von 70*90cm ist in dem barrierefreien WC gewährleistet. Die Toilette ist auf eine Höhe von 46-48 cm Höhe montiert und mit einer Rückenstütze ausgestattet. Die beidseitig montierten Stützgriffe sind mit wenig Kraftaufwand ausklappbar, haben einem lichten Abstand von 65-70 cm, ragen 15 cm über die Vorderkante und 28 cm über die Sitzhöhe des WCs. Dabei müssen die Griffenden die geforderten Punktlasten von 1kN aufnehmen können. Die Betätigung der Spülung über den Stützklappgriff und der Papierrollenhalter sind aus dem Sitzen erreichbar.

3.2.1.2. Waschbecken

Vor dem Waschbecken ist die Bewegungsfläche von 150 x 150 cm vorhanden. Für die An- und Unterfahrbarkeit für Rollstuhlfahrer wird ein entsprechender Waschtisch vorgesehen. Die maximale Montagehöhe des Waschbeckens entspricht 80 cm. Für die Nutzbarkeit des Spiegels ist sowohl in stehender, als auch sitzender Position eine Mindesthöhe von 100 cm vorgesehen.
Als Armaturen werden Einhebel-Mischbatterien oder berührungslose Armaturen vorgesehen. Bei einer Einhebel-Mischbatterie darf der maximale Abstand von der Vorderkante des Waschtischs bis zum Hebel 40 cm betragen. Außerdem ist ein Verbrühungsschutz vorgesehen der die maximale Auslauftemperatur von 45°C begrenzt.
Die Ausstattungselemente wie Einhand-Seifenspender, Papierhandtuchspender und Abfallbehälter dürfen eine maximale Höhe von 105 cm aufweisen.

3.2.1.3. Duschbereich

Ein Duschbereich im barrierefreien Erwachsenen WC ist nicht vorhanden. Bei Bedarf kann der barrierefreie Kinderbereich in Cluster A aufgesucht werden (mehr dazu in 3.2.2.4).

3.2.1.4. Notrufanlage

In der Nähe des WC-Beckens ist eine Notrufanlage über eine Zugschnur vorgesehen. Entsprechend des Zwei-Sinne-Prinzips ist diese sowohl kontrastreich zur Umgebung als auch taktil erfassbar und leicht auffindbar. Die Zugschnur ist bis ca. 20 cm über den Boden lang, sodass die Betätigung vom WC-Becken und vom Boden aus möglich ist. Die Notrufweiterleitung erfolgt auf die Telefonanlage und an das Leitungsbüro.

### 3.2.2. Sanitärbereiche für Kinder

Im Clusterbereich A werden aufgrund des heilpädagogischen Schwerpunktes dieser Gruppen zwei für Kinder barrierefreie Sanitärbereiche eingeplant. Zum Ersten der Wickelbereich Gruppe 1 mit einem Duschbereich und einem höhenverstellbaren Wickeltisch, zum Zweiten der Wickelbereich Gruppe 2 mit einem vergleichbaren Wickeltisch, sowie einem Unterfahrbaren Waschbecken in Kinderhöhe und einem rollstuhlgerechten WC, ebenfalls in Kinderhöhe. Die Sanitärbereiche der Clusterbereiche B, C und D sind nicht barrierefrei geplant.

3.2.2.1. Ausstattung

Die erforderlichen Bewegungsflächen für alle barrierefreien Ausstattungselemente werden in den zuvor beschriebenen Sanitärbereichen vollständig eingehalten. Da diese Bereiche jedoch speziell für Kinder konzipiert sind, weichen die Höhen der Sanitärobjekte bewusst von den Vorgaben der DIN 18040 ab, die ausschließlich auf erwachsene Nutzer ausgelegt ist. Die Abmessungen werden so gewählt, dass

sie von Kindern im Alter von 2 bis 6 Jahren selbstständig und sicher genutzt werden können. Dies gilt sowohl für das geplante Waschbecken als auch für das barrierefreie WC.
Die höhenverstellbaren Wickeltische weisen eine Größe von 180 × 90 cm auf und verfügen über eine zugehörige Bewegungsfläche von 180 × 150 cm.

3.2.2.2. Duschbereich

Der Wickelbereich der Gruppe 1 verfügt über einen barrierefreien Duschbereich mit den Abmessungen von 150 x 150 cm. Der Duschplatz ist stufenlos begehbar und es wird ein rutschhemmender Bodenbelag in diesem Bereich vorgesehen.

3.2.2.3. Notrufanlage

Eine Notrufanlage in den barrierefreien Kindersanitärraumen ist nicht notwendig, da diese Räumlichkeiten nur in Begleitung einer Aufsichtsperson genutzt werden und somit stehts eine Hilfsperson anwesend ist.

### 3.2.3. Barrierefreies WC für Kinder

Im Obergeschoss befindet sich ein barrierefreies Kinder-WC, das über den notwendigen Flur gut erreichbar ist. Es ist mit einer barrierefreien Toilette, einem unterfahrbaren Waschbecken sowie einem höhenverstellbaren Wickeltisch ausgestattet. Die erforderlichen Bewegungsflächen werden gemäß DIN 18040 eingehalten, und die Höhen der Sanitärobjekte entsprechen den Vorgaben aus Abschnitt 3.2.2 Sanitärbereiche für Kinder.
Die Tür öffnet sich nach innen. Da dieser Raum ausschließlich unter Aufsicht genutzt wird und während der Nutzung stets eine Betreuungsperson anwesend ist, stellt diese Türöffnungsrichtung kein sicherheitsrelevantes Problem dar. Im Bedarfsfall kann jederzeit Unterstützung geleistet werden.

### 3.2.4. Mensa, Speiseraum

In beiden Mensaräumen sind funktionsfähige Küchenzeilen vorgesehen.
Die Küchenzeile in Mensa 2 wird auf Kinderhöhe ausgeführt. Der Teilbereich der Arbeitsplatte neben der Spüle wird unterfahrbar gestaltet, um eine rollstuhlgerechte Nutzung zu ermöglichen. Ergänzend besteht die Möglichkeit, an den Mensatischen zu arbeiten.
Die Küchenzeile in Mensa 1 wird auf regulärer Arbeitshöhe ausgeführt und mit ausziehbaren Trittstufen ausgestattet, sodass Kinder beim Kochen aktiv mitwirken können. Eine rollstuhlgerechte Unterfahrbarkeit ist hier nicht vorgesehen. Alternativ steht in Mensa 2 die Möglichkeit zur Verfügung, an den dortigen Tischen zu arbeiten. Beide Küchenzeilen werden kontrastreich sowie taktil wahrnehmbar gestaltet, um eine barrierefreie Orientierung und Nutzung sicherzustellen.
Tische und Stühle in beiden Mensaräumen werden so gestellt, dass ausreichend Bewegungsfläche vorhanden ist und die Räume rollstuhlgerecht durchquert und genutzt werden können.

### 3.2.5. Gruppenräume, Gruppennebenräume und Differenzierungsräume

Die Möblierung der Gruppen- und Gruppenneben- und Differenzierungsräume ist flexibel gestaltet, so dass die Nutzbarkeit für mobil eingeschränkte Personen und Rollstuhlnutzer gegeben ist.
Besonders im Clusterbereich A soll auf eine rollstuhlgerechte Einrichtung geachtet werden. Die notwendigen Bewegungsflächen von 150 x 150 cm sowie die Standfläche von 90 x 130 cm bei frontaler bzw. rückwärtiger Anfahrt durch Rollstuhlnutzer kann an mindestens einem der geplanten Tische nachgewiesen werden.

Alle Tische müssen abgerundete Ecken aufweisen und mittels eines Kinderrollstuhls unterfahrbar sein. Außerdem ist der notwendiger Beinfreiraum einzuhalten. Die kontrastreiche Farbgebung von Wand und Decke sowie von Türen und Ausstattungselementen ist weiterhin einzuhalten.
Die in den Gruppenräumen vorhandenen Küchenzeilen werden ausschließlich von Erziehungskräften genutzt und sind nicht in der barrierefreien Planung berücksichtigt.

### 3.2.6. Multifunktionsraum

Der Multifunktionsraum soll in Kombination mit der Mensa auch außerhalb der regulären Betreuungszeiten als Familienzentrum genutzt werden. Die Erschließung erfolgt über den zentralen Flur oder über die Mensa 1. Für die barrierefreie Orientierung wird das taktile Bodenleitsystem vom Empfang aus bis zur Tür des Multifunktionsraumes weitergeführt. Alle Türen in und aus dem Räum, das schließt die Zugänge zur außenliegenden Terrasse ein, erfüllen die Geometrischen Anforderungen an die Barrierefreiheit und werden schwellenlos ausgeführt. Bei flexibel einsetzbarer Möblierung ist darauf zu achten, dass ausreichend Bewegungsflächen freigehalten werden.

### 3.2.7. Erste-Hilfe-Raum, Liegeraum

Das Krankenzimmer befindet sich im Obergeschoss und ist über den Aufzug barrierefrei erreichbar. Als Raumausstattung ist eine höhenverstellbare Liege mit einem Mindestmaß von 180 × 90cm vorgesehen. Davor wird eine Bewegungsfläche mit einer Tiefe von 150 cm gewährleistet, sodass der Bereich auch mit einem Rollstuhl oder Pflegehilfsmitteln gut nutzbar ist.
Der Raum erhält zudem einen abschließbaren Medikamentenschrank. Darüber hinaus bietet er ausreichend Platz, um Kinder bei Bedarf im pädagogischen Alltag medizinisch versorgen zu können, beispielsweise bei der Betreuung von Kindern mit Magensonden oder zur Bereitstellung eines ruhigen, sicheren Bereichs während Erholungsphasen bei Epilepsie.

## 3.3. Technische Anforderungen an die Barrierefreiheit

### 3.3.1. Elektronische Installationen

Notwendige Bedienelemente und Kommunikationsanlagen müssen barrierefrei erreichbar sein, sowie nach dem Zwei-Sinne-Prinzip gestaltet werden. Außerdem sollten nicht ausschließlich Sensortaster, Touchscreen oder berührungslose Bedienelemente verwendet werden. Damit soll das unabsichtliche Auslösen beim Ertasten von Schaltern vermieden werden. Die folgenden Punkte wurden gemäß TGA-Konzept übertragen.

Schalter/Taster:

- Die Beleuchtung der Gruppenräume, Gruppennebenräume und Arbeitsräume wird über Taster gesteuert, mit denen die Funktionen „Ein“ und „Aus“ ausgeführt werden können.
- Die WC-Anlagen sowie die Nebenräume, wie u.a. die Abstell- und Lagerräume, werden über Präsenzmelder reguliert.

Montagehöhe der Taster und Schalter beträgt 105 cm mit einem seitlichen Abstand zu Bauteilen von mindestens 50 cm. Alle Angaben beziehen sich auf das Achsmaß.

Personenrufanlage

Das Behinderten-WC wird mit einer Notrufanlage ausgestattet, die aus einem Zugtaster, Anwesenheitstaster, Ruf- /Abstelltaster und Zimmersignalleuchte besteht.
Alle Gruppenräume sowie das Leitungsbüro sind mit einer Wandsprechstelle samt Monitor ausgestattet, die mit der Türsprechanlage am Haupteingang verbunden ist und über die auch der Notruf weitergeleitet wird. Zusätzlich kann der Notruf über die Telefonanlage auf ein Arbeitstelefon aufgeschaltet werden, falls die Räume nicht besetzt sind.

Brandmeldeanlage

Die Kindertagesstätte ist aufgrund der Bauweise als Holzbau und der Einstufung in die Gebäudeklasse 3 mit einer Brandmeldeanlage auszustatten. Gemäß den brandschutztechnischen Abstimmungen ist eine Brandmeldeanlage nach DIN VDE 0833-2 (Kategorie 1 – Vollschutz nach DIN 14675-1) mit automatischen Brandmeldern sichergestellt. Entsprechend den Auflagen wird die Anlage mit automatischen und nicht automatischen Melden errichtet. Die Alarmierung erfolgt über in die automatischen Rauchmelder integrierten Signalgeber der Brandmeldeanlage. Die Beschallung erfolgt entsprechend der DIN VDE 0833-4 über ein Notfallsignal nach DIN 33404-3 ohne Sprachverständlichkeit.

- Akustische Alarmierung
- Optische Alarmierung: Blitzleuchten in allen Aufenthaltsräumen
- WC-Notrufanlage: Zugschnur im Bereich der WC-Becken, optische Anzeige außen, Notrufweiterleitung an das Leitungsbüro (Mobiltelefon bzw. zentrale, dauerhaft besetzte Meldestelle) und per Aufschaltung an die Gruppenräume.

Sanitärtechnische Installationen

WC-Anlagen:

- Spülauslösung: Im Stützklappgriff integriert
- Armatur Waschbecken: Einhebelmischer oder berührungslose Armatur, Verbrühungsschutz/Temperaturregelung ≤ 45°C
- Untertischgerät: Positionierung außerhalb des Raumbedarfs für Beinfreiheit, keine Einschränkung der Unterfahrbarkeit
- Flachsiphon: keine Einschränkung der Unterfahrbarkeit
- Armatur Dusche: Einhebelarmatur und Handbrause mit Verbrühungsschutz (Auslauftemperatur ≤ 45°C), Hebel zeigt nach unten, Montagehöhe 85-150 cm

## 4. Abweichungen / Erleichterungen / Ersatzmaßnahmen

Die oben genannten Abweichungen von den gültigen Vorgaben hinsichtlich der Barrierefreiheit im Projekt werden im Folgendem zusammengefasst mit den Erleichterungen bzw. Ersatzmaßnehmen je nach Abweichung gelöst.

| Ziffer | Abweichung | Erleichterung/Ersatzmaßnahme |
|---|---|---|
| 3.1.2 | Notausgangstüren | Die Drücker der Fluchttüren befinden sich auf einer Höhe von etwa 150 - 160 cm und sind somit nicht aus dem Rollstuhl bedienbar. Da es sich um eine Kindertagesstätte handelt, kann im Gefahrenfall nicht von einer Selbstrettung der Kinder ausgegangen werden, das Erziehungspersonal wird im Brandfall die Türgriffe betätigen. In Bereichen des Familienzentrums wird bei Öffentlichen Veranstaltungen davon ausgegangen, dass entsprechend Hilfspersonen vor Ort sind die Erwachsenen im Rollstuhl beim Öffnen der Tür assistieren. |
| 3.2.2/<br>3.2.3. | Sanitärbereiche für Kinder/<br>Barrierefreies WC für Kinder | Die Türöffnungsrichtung ist abweichend von der DIN 18040 nicht nach außen, sondern nach Innen. Aufgrund der Tatsache, dass die Sanitärbereiche der Kinder nur in Begleitung einer Aufsichtsperson genutzt werden, kann hier eine Abweichung erfolgen.<br>Ein barrierefreies WC für Erwachsene ist im Erdgeschoss vorhanden und entspricht allen Anforderungen der DIN. |

## 5. Zusammenfassung

Die Kindertagesstätte zählt gemäß § 49 BauO NRW zu einem öffentlich zugänglichen Gebäude des Erziehungswesens und gemäß § 50 Absatz 2 BauO NRW als großer Sonderbau, wodurch der Nachweis der Barrierefreiheit erforderlich ist.
Im Rahmen der schutzzielorientierten Bewertung des vorliegenden Bauvorhabens wurden die baulichen, technischen und organisatorischen Anforderungen der Barrierefreiheit geprüft und durch die dargelegten Maßnahmen ergänzt. Unter Berücksichtigung der im Rahmen dieses Barrierefrei-Konzeptes dargelegten Maßnahmen, erfüllt das Bauvorhaben die Anforderungen gem. §55 BauO NRW an barrierefreier Gestaltung, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit.
Durch die barrierefreie Gestaltung des Gebäudes ist eine potenzielle Beschäftigung von Menschen mit Behinderung grundsätzlich möglich. Aufgrund der Fluchtwegsituation muss jedoch sichergestellt sein, dass eine pädagogische Fachkraft im Rollstuhl nie allein mit einer Kindergruppe bleibt. Es ist stets mindestens eine weitere Aufsichtsperson erforderlich, die die Türdrücker bedienen und im Gefahrenfall die notwendige Fremdrettung der Kinder gewährleisten kann.

Der Schriftteil des Konzeptes wird durch folgende, in der Anlage enthaltene Planunterlagen zur Barrierefreiheit ergänzt:

- 2026-09-15-EG Barrierefrei Konzept
- 2026-09-15-OG Barrierefrei Konzept